Wenn das Zuhause plötzlich Geld kostet

„Winter.Wunder.Wohlgefühl.“ im Familien- und Erbrecht

Die Winterzeit steht für Zuhause, Familie und Geborgenheit. Doch nach Trennung oder Todesfall entstehen manchmal rechtliche Fragen, über die man sich nur wundern kann. Rechtsanwalt Matthias Amberg, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht erläutert anhand zweier BGH-Entscheidungen, warum klare Regelungen wichtig sind.

Herr Amberg, wo liegt die Verbindung zu „Winter.Wunder. Wohlgefühl“?
Gerade in der Winterzeit merkt man, wie wichtig das eigene Zuhause ist: der Ort, an dem man sich sicher und geborgen fühlen und möglichst nur schöne Wunder erleben möchte. Genau dieses Gefühl kann nach einer Trennung oder einem Todesfall schnell ins Wanken geraten. Plötzlich geht es ganz konkret darum, wer im Haus bleiben kann, wer die laufenden Kosten trägt oder was später mit der Immobilie und dem Vermögen geschieht. Wenn solche Fragen rechtzeitig geklärt sind, nimmt das viel Unsicherheit – und schafft ein Stück von dem Wohlgefühl, das man mit einem sicheren Zuhause verbindet, ohne später sein blaues Wunder erleben zu müssen.



Welche familienrechtliche Entscheidung ist interessant?
Ende 2024 entschied der Bundesgerichtshof über einen typischen Fall: Nach der Trennung bleibt ein Ehegatte in der Ehewohnung, der andere zieht aus. Muss für die alleinige Nutzung gezahlt werden?
Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass zu prüfen ist, welche Rolle das mietfreie Wohnen bereits beim Trennungsunterhalt spielt.

Wer im Haus bleibt, muss also nicht automatisch „Miete“ zahlen?
Genau. Ist der Vorteil des mietfreien Wohnens bereits beim Trennungsunterhalt berücksichtigt, kann grundsätzlich nicht zusätzlich eine Nutzungsentschädigung verlangt werden. Sonst würde derselbe Vorteil doppelt berücksichtigt.

Welche Entscheidung ist im Erbrecht wichtig?
Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2021 zeigt, dass selbst ein eindeutiges Testament an einer Formfrage scheitern kann. Ein Ehepaar hatte ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament verfasst. Ein Teil des Nachlasses sollte an fünf befreundete Familien fallen. Wer diese waren, stand nur in einer Computerliste. Dieses Testament war unwirksam, da es nicht vollständig handschriftlich verfasst war.

Warum reicht es nicht, wenn der Wille klar erkennbar ist?
Im Erbrecht genügt nicht allein, was jemand gewollt hat. Der Wille muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form festgehalten sein. Eine nicht handschriftliche Anlage kann ein wirksames Testament zwar erläutern, darf aber nicht erstmals bestimmen, wer Erbe werden soll. Das muss sich aus dem handschriftlichen Testament selbst ergeben.

Was ist die Lehre?
Alles Wesentliche zur Nachlassverteilung sollte im Testament selbst stehen. Wer handschriftlich testiert, sollte nicht auf lose Listen oder austauschbare Anlagen vertrauen. Je größer das Vermögen und je komplizierter die Familienverhältnisse, desto wichtiger ist rechtliche Beratung.

Was verbindet beide Entscheidungen?
Gute Absichten schaffen keine rechtliche Sicherheit. Bei einer Trennung können Regelungen zum Haus Auswirkungen auf den Unterhalt haben. Im Erbrecht kann ein klares Testament wegen eines Formfehlers scheitern. Deshalb gilt: rechtzeitig klare und rechtlich tragfähige Regelungen schaffen. Das ist die juristische Variante von „Wohlgefühl“: sich rechtzeitig beraten lassen, damit man sich später weniger wundern muss.

Foto shutterstock (1): insta_photos

Anzeige

Matthias Amberg

Kanzlei für Familien- und Erbrecht

MA

FAMILIEN- UND ERBRECHT

Alles andere als Schwarz-Weiß!



Matthias Amberg
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht



Alexandra Lindhorst
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht



Juliane Meyke
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht



Jessica Thoma
Rechtsanwältin
IS Familienrecht

Hinter jeder erfolgreichen Kanzlei steht ein starkes Team.



Katharina Kobras
Rechtsanwaltsfachangestellte



Katharina Brauburger
Rechtsanwaltsfachangestellte



Diana Mrosko
Empfang/Sekretariat



Veronika Grote
Buchhaltung

Schwalbenrainweg 46
63741 Aschaffenburg

T. 06021 | 49 64 8-0
F. 06021 | 49 64 8-79

Mail info@ra-amberg.de
Web www.ra-amberg.de